

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Bürgerinitiative für die Werterhaltung der Region Billerbeck (BIB) c/o Herrn Dietrich Roos Molkereiweg 11a 48727 Billerbeck Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Postanschrift: 48651 Coesfeld

Abteilung: FB 1 - Sicherheit, Bauen und Umwelt

Geschäftszeichen: fb1/sc20112013
Auskunft: Herr Dr. Scheipers

Raum: Nr. 223, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9010

Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9010 Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0 Telefax: 02541 / 18-9019

E-Mail: ansgar.scheipers@kreis-coesfeld.de

Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 10.12.2013

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und Betrieb eines Schweinemaststalls in der Bauerschaft Esking/ Ihr Schreiben vom 12.11.2013

Sehr geehrte Frau Nachbar, sehr geehrter Herr Nieberg, sehr geehrter Herr Roos,

vielen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie mir Ihr Verständnis zur Anwendung neu gefassten Vorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und zu den hierdurch in Bezug genommenen Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dargelegt haben und auf dieser Grundlage ein vorlaufendes Bauleitplanverfahren für das im Betreff genannte Stallbauvorhaben einfordern.

Ich habe Ihr Schreiben zum Anlass genommen, die von Ihnen aufgeworfenen Fragen zum Verständnis und zur Geltung der UVP-Richtlinie bei der Berücksichtigung von sog. Altbeständen sowie zu Auslegungsmöglichkeiten im Lichte der von Ihnen zitierten Rechtsprechung juristisch prüfen zu lassen. Die rechtliche Stellungnahme füge ich diesem Schreiben zu Ihrer Information in der Anlage bei.

Danach ist die Untere Immissionsschutzbehörde im Hause im Ergebnis verpflichtet, das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuell geltenden Fassung anzuwenden und den vor dem 14.03.1999 genehmigten Tierbestand des Antragstellers bei der Prüfung, ob die Schwellenwerte für eine UVP-Prüfungspflicht überschritten sind, unberücksichtigt zu lassen.

PBNKDEFF

BIC

Eine Möglichkeit für die von Ihnen erbetene Verweisung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags habe ich nicht. Im Rahmen der kommunalen Beteiligung hat meine Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Billerbeck allerdings die Antragsunterlagen zur erneuten Entscheidung über die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zugeleitet.

Für weitere Erläuterungen zur rechtlichen Situation steht IhnoHerr Dr. Scheipers als zuständiger Fachbereichsleiter gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landrat

FB 1 - Sicherheit, Bauen und Umwelt Coesfeld, 09.12.2013

Auskunft erteilt: Herr Dr. Scheipers Gebäude: Gebäude 1, Coesfeld

> Zimmer: 223 Telefon: 9010 Fax: 9019

E-Mail: ansgar.scheipers@kreiscoesfeld.de

Anwendbarkeit des § 3b Abs. 3 Satz 3 UVPG i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Schreiben der Bürgerinitiative zur Werterhaltung der Region Billerbeck (BIB) vom 12.11.2013

Im Ergebnis ist die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises als zuständige Genehmigungsbehörde in dem mit o.g. Schreiben angesprochenen Verfahren verpflichtet, das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuell geltenden Fassung anzuwenden und den vor dem 14.03.1999 genehmigten Tierbestand des Antragstellers bei der Prüfung, ob die Schwellenwerte für eine UVP-Prüfungspflicht überschritten sind, unberücksichtigt zu lassen.

Die BIB selbst nennt die maßgebliche Bestimmung des § 3b Abs. 3 UVPG (soweit dort "Abs. 2 Nr. 3" genannt wird, ist von einem Schreibfehler auszugehen), nach deren Satz 3 der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand im Falle einer Änderung oder Erweiterung der Anlage hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte unberücksichtigt bleibt. Um einen solchen Fall der fehlenden Berücksichtigungsfähigkeit handelt es sich auch in Bezug auf das vorhandene Stallgebäude der aktuell zur Erweiterung anstehenden Tierhaltungsanlage, das bereits im Jahr 1998 mit 720 Tierplätzen genehmigt wurde.

Bereits mit dem UVPG vom 12.02.1990 hat der bundesdeutsche Gesetzgeber nämlich seinen durch die Richtlinie 85/337/EWG begründeten und mit Ablauf der - 03.07.1988 - bis zum Inkrafttreten des UVPG wohl unmittelbar geltenden Auftrag zur Entwicklung von Kriterien für die UVP-Pflicht bei "Betrieben mit Stallplätzen für Schweine" dahingehend ausgeübt, dass bei Anlagen zum Halten von Schweinen ab einer Größenordnung von 1.400 Mastschweineplätzen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war. Ob dieser auf Mitwirkungshandlungen der Nationalstaaten ausgelegte Richtlinientext in unmittelbarer Anwendung überhaupt eine UVP-Prüfungspflicht hätte auslösen können, kann dahinstehen.

Die vorhandene Anlage in Esking ist, wie gesagt, 1998 und damit unter der Geltung des UVPG 1990 genehmigt worden; die dort festgelegten Schwellenwerte erreichte sie nicht. Von der bis längstens 1990 andauernden unmittelbaren Anwendbarkeit der Richtlinie wurde die Anlage nicht mehr erfasst.

Vor oder nach dem Inkrafttreten dieses UVP-Gesetzes 1990 und vor dem 14.03.1999 genehmigte Anlagen unterfielen auch noch nicht der in dem Schreiben angeführten und mit dem Ablauf ihrer Umsetzungsfrist – 14.03.1999 – unmittelbare Beachtung beanspruchenden EU-Richtlinie 97/11/EG. Mit Blick auf das Genehmigungsdatum im Jahr 1998 kann dahinstehen, ob sich eine UVP-Relevanz nach § 3b Abs. 3 UVPG ergeben würde, wenn sich die ursprünglich vorhandene Stallanlage nach dem Regelungstext dieser Richtlinie beurteilen lassen müsste.

Die Bestimmung des § 3b Abs. 3 Satz 3 UVPG stellt bei Erweiterungen (um die es sich hier unzweifelhaft handelt) auf den Bestand ab, der mit Ablauf der Umsetzungsfrist der Änderungs-Richtlinie 97/11/EG vorhanden war und der – mit dem rechtspolitisch durchaus kritisch zu hinterfragenden Bestandschutzgedanken – bei der Frage des Erreichens der Größen- und Leistungswerte nicht zu berücksichtigen ist. Der Unteren Immissionsschutzbehörde steht auch keine Befugnis zu, auf die Anwendung dieser Bestimmung, an deren Rechtskonformität in Rechtsprechung und Fachschrifttum keine Zweifel geäußert werden, zu verzichten. Insofern haben die Genehmigungsbehörden im Hause den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu berücksichtigen.

Gegenteiliges lässt sich schließlich auch aus dem im Schreiben der BIB vom 12.11.2013 zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.08.2008 – 4 C 11.07 – nicht entnehmen. Diesem Urteil lag ein Sachverhalt zugrunde, bei dem die maßgebliche Genehmigung gerade in der Zeit nach dem Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 97/11/EG (14.03.1999) und vor der nationalen Umsetzung (27.07.2001) erteilt worden war. Außerdem ging es um einen Putenstall, für den bis zu diesem Zeitpunkt in dem bis dahin geltenden UVP-Gesetz (UVPG 1990) noch keine spezielle Regelung getroffen worden war. Mit Blick auf diesen Umstand hat dann das Bundesverwaltungsgericht eine Vorprüfungspflicht unterstellt und die Einschlägigkeit des § 3b Abs. 3 Satz 3 UVPG offengelassen.

In dem mit Schreiben vom 12.11.2013 angesprochenen Fall bleibt es demnach bei einer Anwendung des § 3b Abs. 3 Satz 3 UVPG, so dass nur die neu beantragten 1.271 Tierplätze maßgeblich sind. Die Schwellenwerte der Anlage zum UVPG werden nicht überschritten, so dass das Vorhaben keiner Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterfällt und damit, soweit auch die weiteren Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zugelassen werden muss.